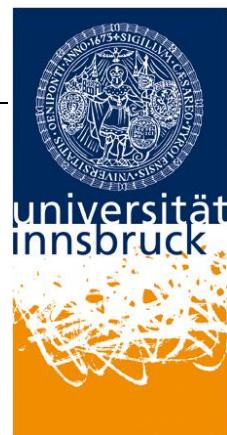


## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Rektorat



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per E-Mail: [daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

An das Präsidium des Nationalrats  
Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Sachbearbeiter  
Mag. Johannes Weber

Telefon  
0512 507-2285

Datum  
12.08.2016

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)**

**do GZ BMWFW-52.500/0018-WF/IV/26b/2016**

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

#### **Zu 5 Abs. 1**

Die Norm sollte dahin gehend präzisiert werden, dass dieses Recht sich nicht auf jedwede Art von Veranstaltungen bezieht, sondern auf solche, die Ausübung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 4 abgehalten werden.

#### **Zu § 5 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 24**

Die gesetzliche Frist zur Anzeige (bisher 72 Stunden) hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, um die Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls erforderliche organisatorische Maßnahmen – wie z. B. das Abstellen eines Ordner- oder Sicherheitsdienstes – zu treffen; dafür wäre eine Frist von einer Woche angemessener. In jedem Falle wäre aber bei einer Bemessung nach Tagen von Arbeitstagen auszugehen und nicht von Werktagen (Die Werkstage würden den Samstag einschließen, der jedoch an den österreichischen Universitäten in aller Regel keinen Verwaltungsbetrieb bei den Rechtsdiensten, welche allfällige Untersagungsbescheide vorzubereiten hätten, vorsieht). Als zulässiger Untersagungsgrund ist bisher ausschließlich eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs vorgesehen. Dies entspricht nicht mehr den Ansprüchen an die Universitätsleitungen im UG: Zum einen trifft die Universität und ihre Organe eine hohe Verantwortung in Sicherheitsfragen, eine

- 2 -

Untersagung muss daher jedenfalls möglich und sogar geboten sein, wenn die Sicherheit einer Veranstaltung nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Zum anderen werden die vollrechtsfähigen Universitäten in den Medien vermehrt daran gemessen, wie sie jeweils ihre Aufgaben wahrnehmen. Veranstaltungen auf universitärem Boden, die diesen gesetzlichen Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben (§§ 1-3 UG) offenkundig widersprechen – etwa in den Punkten der Gleichstellung von Frauen und Männern, der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, der gebotenen Rücksicht auf behinderte Menschen etc. – sollten gegebenenfalls ebenso untersagt werden können, wofür bisher keine eindeutige Rechtsgrundlage besteht. Es wird daher angeregt, die Liste der Untersagungsgründe entsprechend zu ergänzen. Ferner wird zu bedenken gegeben, ob die Untersagung mittels Bescheid nicht ein Anachronismus ist, sondern darin seit dem Universitätsgesetz 2002 und der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten ein der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnender Akt zu erblicken ist, für welchen eine Untersagung durch bloßen Verwaltungsakt ausreicht, welcher zudem als solcher der Aufsicht des Bundesministers/der Bundesministerin unterliegt.

### **Zu § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 6., § 24**

Der Strafrahmen in § 6 Abs. 3 HSG 2014 soll damit auf 3000 bis 30.000 Euro erhöht werden (Evidenz der Bundes-ÖH), in § 13 Abs. 6 auf 1.000 bis 10.000 Euro (HochschülerInnenschaften), in § 24 bleibt er bei 300 bis 3000 Euro (Studierendenvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine HochschülerInnenschaft eingerichtet ist). Da es sich in allen Fällen um den selben Tatbestand handelt und die Strafbemessung jeweils gemäß den Umständen im Einzelfall vorzunehmen ist, ist fraglich, ob ein so unterschiedlicher (Mindest-) Strafrahmen notwendig und sachlich gerechtfertigt ist oder eine solche Regelung möglichweise gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

### **Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	XHI3sLOZ73QBfy8M2wakX/+8S38Y5ctosWIPF8LG/SqicOZBa8L08kcaWCZy2V+1rxPgSm3AnXHkeqR08/ZGutliFBX6s2gTHblo6aYDiACieRq6x1v8LvkJVAc15/ScYR0wp1tsbZowaRHkZzNG7+r/iy0ue2uozaCuzFy/1kJwLfaffaHxoMz10X4Qw1PsRG1/5iN42/wdkNHufkU+579g1XfPVuHaELHM/icEuct4sbY0s5p4WaDYKYaLy4ZAqPcVepWhV9OK/MDr3v18LM3xARC1RqpFUP38gu5bSJtMIKADp1E50PgF5Nc/sIDw55nJzCzysEdnmKu9KnOaBJg==		
 <b>Amtssignatur</b>	Unterzeichner	serialNumber=648258771464,CN=Universitaet Innsbruck,O=Universitaet Innsbruck,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2016-08-12T14:49:23+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	848116	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		